

# Statuten

## Inhaltsverzeichnis

### **I. Firma, Dauer, Sitz**

- Art. 1 Firma, Dauer
- Art. 2 Sitz, Zweigniederlassungen

### **II. Zweck, Geschäftskreis**

- Art. 3 Zweck
- Art. 4 Geschäftskreis, Auslandgeschäfte

### **III. Aktienkapital**

- Art. 5 Aktienkapital
- Art. 6 Aktien
- Art. 7 Aktienbuch

### **IV. Organisation der Gesellschaft**

- Art. 8 Organe

### **A. Die Generalversammlung**

- Art. 9 Befugnisse
- Art. 10 Zeitpunkt, Einberufung, Traktanden
- Art. 11 Teilnahme
- Art. 12 Stimmrecht, Vertretung
- Art. 13 Vorsitz, Protokoll, Protokollführer, Stimmenzähler
- Art. 14 Quorum, Beschlüsse
- Art. 15 Wichtige Beschlüsse

### **B. Der Verwaltungsrat**

- Art. 16 Zahl der Verwaltungsräte, Amtsdauer, Altersgrenze
- Art. 17 Wählbarkeit
- Art. 18 Organisation
- Art. 19 Aufgaben, Befugnisse, Oberleitung, Aufsicht, Kontrolle
- Art. 20 Einberufung, Beschlussfähigkeit, Beschlussfassung, Protokoll, Zirkulationsbeschlüsse

### **C. Der Verwaltungsratsausschuss bzw. die Verwaltungsratsausschüsse**

- Art. 21 Zusammensetzung
- Art. 22 Aufgaben, Befugnisse, Beschlussfähigkeit, Protokoll

### **D. Die Geschäftsleitung**

- Art. 23 Zusammensetzung, Vertretung, Aufgaben, Befugnisse

### **E. Die Revisionsstelle**

- Art. 24 Wahl

### **V. Jahresabschluss, Bilanz, Gewinnverwendung**

- Art. 25 Jahresrechnung
- Art. 26 Gewinnverwendung
- Art. 27 Reserven

### **VI. Bekanntmachungen**

- Art. 28 Publikationen

### **VII. Allgemeine Bestimmungen**

- Art. 29 Schweigepflicht
- Art. 30 Ausstandspflicht

### **VIII. Liquidation und Fusion der Gesellschaft**

- Art. 31 Liquidation

### **IX. Schluss- und Übergangsbestimmungen**

- Art. 32 Sacheinlage und -übernahme infolge Fusion
- Art. 33 Inkrafttreten

## I. FIRMA, DAUER, SITZ

### Art. 1 Firma

<sup>1</sup>Unter der Firma *acrevis Bank AG* besteht eine Aktiengesellschaft gemäss den Bestimmungen des Schweizerischen Obligationenrechtes.

#### Dauer

<sup>2</sup>Die Dauer der Gesellschaft ist unbeschränkt.

### Art. 2 Sitz

<sup>1</sup>Die Gesellschaft hat ihren Sitz in St.Gallen.

<sup>2</sup>Sie kann in der Schweiz Tochtergesellschaften, Zweigniederlassungen und Vertretungen errichten.

## II. ZWECK, GESCHÄFTSKREIS

### Art. 3 Zweck

<sup>1</sup>Die Gesellschaft bezweckt den Betrieb einer Bank. Zur Geschäftstätigkeit gehören alle bei einer Bank üblichen Geschäfte, insbesondere folgende:

#### a) Passivgeschäft

An- und Aufnahme von Geldern in allen banküblichen Formen einschliesslich Spareinlagen

#### b) Aktivgeschäft

Gewährung von gedeckten und ungedeckten Krediten in allen banküblichen Formen, insbesondere:

- Geldkredite
- Verpflichtungskredite
- Derivative Geschäfte für Kunden

#### c) Dienstleistungsgeschäft

- Anlageberatung und Vermögensverwaltung
- Effektenhandel
- An- und Verkauf für fremde Rechnung von Bucheffekten, Wertpapieren, Wertrechten, Devisen und Edelmetallen
- Verwahrung und Verwaltung von Bucheffekten, Wertpapieren, Wertrechten und Wertgegenständen
- Abgabe von Bürgschaften und Garantien
- Geldmarktanlagen und Handel mit Geldmarktpapieren und -instrumenten
- Ausstellen, Einlösen und Diskontieren von Checks
- Teilnahme an Syndikaten oder jede andere Art von Beteiligung an der Durchführung jeglicher Emissionen, inklusive derivative Instrumente und andere Aktivitäten im Primärmarkt
- Durchführung von Treuhandgeschäften
- Beratung in Steuer- und Erbschaftsangelegenheiten sowie Durchführung von Willensvollstreckungen und Erbschaftsliquidationen

#### d) Eigengeschäfte

Abwicklung von Geschäften für eigene Rechnung wie Geldanlagen, Geldaufnahmen und Derivative Instrumente sowie An- und Verkauf für eigene Rechnung von Bucheffekten, Wertpapieren, Wertrechten, Devisen und Edelmetallen

Im übrigen kann die Gesellschaft sämtliche Geschäfte tätigen, die banküblich sind.

<sup>2</sup>Die Gesellschaft ist im Rahmen ihres Gesellschaftszweckes berechtigt, Unternehmungen zu gründen oder sich daran zu beteiligen. Sie kann Grundstücke erwerben, überbauen, belehnen und veräussern oder solche verwalten.

### Art. 4 Geschäftskreis

<sup>1</sup>Der Geschäftskreis umfasst im Inland vornehmlich die Kantone St.Gallen, Schwyz und beide Appenzell sowie die angrenzenden Kantone.

#### Auslandsgeschäfte

<sup>2</sup>Auslandsgeschäfte sind in beschränktem Masse zulässig. Das Organisations- und Geschäftsreglement regelt die Einzelheiten.

## III. AKTIENKAPITAL

### Art.5 Aktienkapital

Das Aktienkapital beträgt Fr. 31'005'875 und ist eingeteilt in 364'775 auf den Namen lautende, voll einbezahlte Aktien von je CHF 85 Nennwert.

#### Art.5a

Der Verwaltungsrat wird ermächtigt, bis spätestens 9. April 2023 das Aktienkapital durch Ausgabe von höchstens 104'221 Namenaktien à nom. CHF 85.00, die voll liberiert sind, um höchstens CHF 8'858'785.00 zu erhöhen. Eine Erhöhung in Teilbeträgen ist möglich. Der jeweilige Ausgabebetrag, der Zeitpunkt der Dividendenberechtigung und die Art der Einlagen sowie der Verfall oder die Zuteilung nicht ausgeübter Bezugsrechte werden vom Verwaltungsrat bestimmt.

Der Verwaltungsrat ist berechtigt, das Bezugsrecht der Aktionäre auszuschliessen und Dritten zuzuweisen, wenn die neuen Aktien zum Zwecke der Finanzierung von Übernahmen oder Beteiligungen verwendet werden. Für die neuen Namenaktien gelten die Vinkulierungsbestimmungen in Art. 6 und 7 der Statuten.

### Art. 6 Aktien

<sup>1</sup>Die Gesellschaft gibt ihre Aktien in Form von Einzelurkunden, Globalurkunden oder Wertrechten aus. Der Gesellschaft steht es im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben frei, ihre in einer dieser Formen ausgegebenen Namenaktien jederzeit und ohne Zustimmung der Aktionäre in eine andere Form umzuwandeln. Sie trägt dafür die Kosten.

<sup>2</sup>Die Aktien der Gesellschaft können als Bucheffekten (im Sinne des Bucheffektengesetzes) geführt werden. Die Gesellschaft kann als Bucheffekten geführte Aktien jederzeit aus dem entsprechenden Verwahrsystem zurückziehen.

<sup>3</sup>Jeder Aktionär kann, sofern er im Aktienbuch eingetragen ist, von der Gesellschaft jederzeit die Ausstellung einer Bescheinigung über seine Namenaktien verlangen. Der Aktionär hat jedoch keinen Anspruch auf Druck und Auslieferung von Urkunden oder Umwandlung von in bestimmter Form ausgegebenen Aktien in eine andere Form.

<sup>4</sup>Die Gesellschaft kann demgegenüber jederzeit Urkunden (Einzelurkunden, Zertifikate oder Globalurkunden) für Aktien drucken und ausliefern und ausgegebene Urkunden, die bei ihr eingeliefert werden, ersatzlos annullieren.

<sup>5</sup>Bucheffekten, denen Aktien der Gesellschaft zugrunde liegen, können nicht durch Zession übertragen werden. An diesen Bucheffekten können auch keine Sicherheiten durch Zession bestellt werden.

<sup>6</sup>Das Eigentum oder die Nutzniessung an einer Aktie und jede Ausübung von Aktionärsrechten schliesst die Anerkennung der Gesellschaftsstatuten in der jeweils gültigen Fassung ein.

### Art. 7 Aktienbuch

<sup>1</sup>Der Verwaltungsrat führt ein Aktienbuch, in welches die Eigentümer oder Nutzniesser der Namenaktien mit Name, Adresse und Aktiennummer einzutragen sind.

<sup>2</sup>Als Namenaktionär wird von der Gesellschaft nur anerkannt, wer im Aktienbuch eingetragen ist.

<sup>3</sup>Die Übertragung von Namenaktien und die Bestellung einer Nutzniessung an solchen bedürfen der Zustimmung des Verwaltungsrates. Der Verwaltungsrat kann diese Befugnisse delegieren.

<sup>4</sup>Der Verwaltungsrat kann das Gesuch um Zustimmung ablehnen;

1. wenn er sich bereit erklärt, die Aktien für Rechnung der Gesellschaft zum wirklichen Wert im Zeitpunkt des Gesuches zu übernehmen, oder
2. wenn der Erwerber im Eintragungsgesuch nicht ausdrücklich erklärt, dass er die Aktien im eigenen Namen und für eigene Rechnung erworben hat, oder
3. wenn die Anerkennung des Erwerbers die Gesellschaft daran hindern könnte, durch Bundesgesetze geforderte Nachweise über

die Zusammensetzung des Kreises der Aktionäre zu erbringen, oder

4. wenn die Anerkennung des Erwerbers die Verankerung der Gesellschaft im Geschäftskreis gemäss Art. 4 der Statuten gefährden würde, oder
5. wenn der Erwerber nach seiner Anerkennung direkt oder indirekt mehr als fünf Prozent des Aktienkapitals beherrschen würde. Personen, die kapital- oder stimmenmässig durch einheitliche Leitung oder auf andere Weise miteinander verbunden sind oder sich zum Zwecke der Umgehung dieser Bestimmung gegenseitig abstimmen, gelten als eine Person.

<sup>5</sup>Der regionale Charakter der Gesellschaft sowie deren Unabhängigkeit soll über eine breite Streuung des Aktienbesitzes grundsätzlich gewährleistet bleiben.

<sup>6</sup>Der Verwaltungsrat hat das Recht, Eintragungen, welche unter falschen Angaben erfolgt sind, mit Rückwirkung auf das Datum der Eintragung im Aktienbuch, rückgängig zu machen.

<sup>7</sup>Vom Datum der Einladung zu einer Generalversammlung bis zu dem auf die Generalversammlung folgenden Werktag werden keine Eintragungen in das Aktienbuch vorgenommen.

#### IV. ORGANISATION DER GESELLSCHAFT

##### Art. 8 Organe

Organe der Gesellschaft sind:

- A: Die Generalversammlung
- B: Der Verwaltungsrat
- C: Der Verwaltungsratsausschuss bzw. die Verwaltungsratsausschüsse
- D: Die Geschäftsleitung
- E: Die aktienrechtliche Revisionsstelle

##### A. DIE GENERALVERSAMMLUNG

##### Art. 9 Befugnisse

Die Generalversammlung ist das oberste Organ der Gesellschaft. Ihr stehen folgende unübertragbare Befugnisse zu:

- a) Festsetzung und Änderung der Statuten
- b) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Verwaltungsrates und der aktienrechtlichen Revisionsstelle
- c) Genehmigung des Jahresberichtes und der Jahresrechnung sowie Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinnes, insbesondere die Festsetzung der Dividende und Tantiemen
- d) Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung
- e) Beschlussfassung über Gegenstände, die der Generalversammlung durch das Gesetz oder die Statuten vorbehalten sind.

##### Art. 10 Zeitpunkt

<sup>1</sup>Die ordentliche Generalversammlung findet jedes Jahr innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres statt.

<sup>2</sup>Ausserordentliche Generalversammlungen werden einberufen, sooft es notwendig ist, insbesondere in den vom Gesetz vorgeschriebenen Fällen. Zu ausserordentlichen Generalversammlungen hat der Verwaltungsrat einzuladen, wenn Aktionäre, die mindestens zehn Prozent des Aktienkapitals vertreten, schriftlich und unter Angabe der Verhandlungsgegenstände und Anträge eine Einberufung verlangen.

##### Einberufung, Traktanden

<sup>3</sup>Die Generalversammlung wird durch den Verwaltungsrat, nötigenfalls durch die aktienrechtliche Revisionsstelle einberufen. Das Einberufungsrecht steht auch den Liquidatoren zu.

<sup>4</sup>Die Generalversammlung wird durch Brief an die im Aktienbuch verzeichneten Aktionäre einberufen, und zwar mindestens zwanzig Tage vor dem Versammlungstag.

<sup>5</sup>In der Einberufung sind die Verhandlungsgegenstände sowie die Anträge des Verwaltungsrates und der Aktionäre bekanntzugeben, welche die Durchführung einer Generalversammlung oder die Traktandierung eines Verhandlungsgegenstandes verlangt haben.

<sup>6</sup>Über Gegenstände, die nicht in dieser Weise angekündigt worden sind, können keine Beschlüsse gefasst werden, ausser über einen Antrag auf Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung oder auf Durchführung einer Sonderprüfung.

<sup>7</sup>Dagegen bedarf es zur Stellung von Anträgen im Rahmen der Verhandlungsgegenstände und zu Verhandlungen ohne Beschlussfassung keiner vorherigen Ankündigung.

<sup>8</sup>Spätestens zwanzig Tage vor der ordentlichen Generalversammlung sind der Geschäftsbericht und der Revisionsbericht am Sitz der Gesellschaft zur Einsicht der Aktionäre aufzulegen. In der Einberufung zur Generalversammlung ist darauf hinzuweisen.

##### Art. 11 Teilnahme

Zur Teilnahme an der Generalversammlung bedarf es einer Legitimation.

Der Verwaltungsrat regelt die Details.

##### Art. 12 Stimmrecht

<sup>1</sup>An der Generalversammlung hat jede Aktie eine Stimme.

##### Vertretung

<sup>2</sup>Jeder Aktionär kann sich durch einen anderen im Aktienbuch eingetragenen Aktionär vertreten lassen. Der Vertreter hat sich durch schriftliche Vollmacht auszuweisen.

<sup>3</sup>Bei der Ausübung des Stimmrechts kann keine Person für eigene oder vertretene Aktien zusammen mehr als 5 % der auf das gesamte Aktienkapital entfallenden Stimmen auf sich vereinigen. Personen, die kapital- oder stimmenmässig durch einheitliche Leitung oder auf andere Weise miteinander verbunden sind oder sich zum Zwecke der Umgehung dieser Bestimmungen gegenseitig abstimmen, gelten als eine Person. Der Verwaltungsrat kann Ausnahmen von diesen Bestimmungen bewilligen.

<sup>4</sup>Die Begrenzung gemäss Abs. 3 dieses Artikels gilt nicht für die Ausübung des Stimmrechtes gemäss OR Art. 689c bezüglich der Vertretung durch ein Mitglied eines Organs der Gesellschaft und durch eine unabhängige Person, wobei aber auch in diesen Fällen die Beschränkung gemäss Abs. 3 dieses Artikels auf fünf Prozent pro Aktionär bzw. pro verbundene Gruppe gilt.

##### Art. 13 Vorsitz

<sup>1</sup>Den Vorsitz an der Generalversammlung führt der Präsident des Verwaltungsrates, bei dessen Verhinderung der Vizepräsident oder ein anderes vom Verwaltungsrat bestimmtes Mitglied.

##### Protokoll

<sup>2</sup>Der Verwaltungsrat trifft die für die Feststellung des Stimmrechtes erforderlichen Anordnungen und sorgt für die Führung eines den gesetzlichen Anforderungen entsprechenden Protokolls, das vom Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

##### Protokollführer

<sup>3</sup>Der Vorsitzende bestimmt den Protokollführer.

##### Stimmzähler

<sup>4</sup>Die Stimmzähler werden auf Vorschlag des Vorsitzenden aus der Mitte der Versammlung in offener Abstimmung gewählt.

##### Art. 14 Quorum, Beschlüsse

<sup>1</sup>Die Generalversammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden und vertretenen Aktien.

<sup>2</sup>Die Generalversammlung wählt und beschliesst – soweit Gesetz und Statuten nicht etwas anderes bestimmen – mit der absoluten Mehrheit der vertretenen Aktienstimmen.

<sup>3</sup>Bei Stimmgleichheit entscheidet bei Beschlussfassungen der Vorsitzende, bei Wahlen nach einem zweiten Wahlgang, in welchem das relative Mehr entscheidet, das Los.

<sup>4</sup>Bei Beschlüssen über die Entlastung der Verwaltung und der Geschäftsleitung haben Aktionäre, die in irgendeiner Weise an der Verwaltung oder Geschäftsführung teilgenommen haben, kein Stimmrecht.

<sup>5</sup>Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen, sofern nicht der Vorsitzende oder ein Drittel der anwesenden Aktionäre geheime Abstimmungen oder Wahlen verlangen oder der Verwaltungsrat das elektronische Abstimmungsverfahren angeordnet hat.

#### **Art. 15 Wichtige Beschlüsse**

<sup>1</sup>Ein Beschluss der Generalversammlung, der mindestens zwei Drittel der vertretenen Stimmen und die absolute Mehrheit der vertretenen Aktiennennwerte auf sich vereinigt, ist erforderlich für:

1. die Änderung des Gesellschaftszweckes
2. die Einführung von Stimmrechtsaktien
3. eine genehmigte oder eine bedingte Kapitalerhöhung
4. die Kapitalerhöhung aus Eigenkapital, gegen Sacheinlage oder zwecks Sachübernahme und die Gewährung von besonderen Vorteilen
5. die Einschränkung oder Aufhebung des Bezugsrechtes
6. die Verlegung des Sitzes der Gesellschaft
7. die Auflösung der Gesellschaft
8. die Änderung von Art. 15 Abs. 1 der Statuten

<sup>2</sup>Auch wenn die für die nachfolgenden Beschlüsse ebenfalls erforderliche Mehrheit gemäss Art. 15 Abs. 1 erreicht wird, kommen diese Beschlüsse gemäss Art. 15 Abs. 2 nur zu Stande, wenn die Beschlüsse auch mindestens einen Drittel des Nennwerts sämtlicher Aktien der Gesellschaft auf sich vereinigen:

1. die Verlegung des Sitzes der Gesellschaft ins Ausland
2. die Erleichterung oder Aufhebung der Beschränkung der Übertragbarkeit der Namenaktien (Art. 7 Abs. 3-5)
3. die Umwandlung von Namenaktien in Inhaberaktien
4. die Heraufsetzung oder Aufhebung der Stimmrechtsbegrenzung an der Generalversammlung (Art. 12)
5. die Erhöhung der Höchstzahl von Verwaltungsratsmitgliedern und die Änderung der Bestimmung über deren Amtsdauer (Art. 16 Abs. 1 und 2)
6. die Änderung von Art. 15 Abs. 2 der Statuten

### **B. DER VERWALTUNGSRAT**

#### **Art. 16 Zahl der Verwaltungsräte**

<sup>1</sup>Der Verwaltungsrat besteht aus mindestens fünf und höchstens elf Mitgliedern, die Aktionäre sein müssen.

##### **Amtsdauer**

<sup>2</sup>Die Amtsdauer der Verwaltungsräte beträgt in der Regel drei Jahre. Die Amtsdauer beginnt und endet mit dem Tag der ordentlichen Generalversammlung. Mitglieder, deren Amtsdauer abläuft, sind wieder wählbar. Neugewählte Mitglieder treten in die Amtsdauer ihrer Vorgänger.

<sup>3</sup>Innerhalb des ganzen Verwaltungsrats werden die Amtsdauern so gestaffelt, dass in der Regel jährlich an der ordentlichen Generalversammlung etwa ein Drittel aller Verwaltungsräte zur Wiederwahl für eine Amtsdauer ansteht.

##### **Altersgrenze**

<sup>4</sup>Im Jahr des Erreichens des 70. Altersjahres scheidet ein Mitglied an der ordentlichen Generalversammlung aus dem Verwaltungsrat aus.

#### **Art. 17 Wählbarkeit**

Verwandte in auf- und absteigender Linie, Geschwister und Ver Schwägerte, sowie mehrere Teilhaber der gleichen Firma können nicht gleichzeitig Mitglieder des Verwaltungsrates sein.

#### **Art. 18 Organisation**

Der Verwaltungsrat wählt jährlich aus seiner Mitte den Präsidenten und den Vizepräsidenten, die weiteren Mitglieder und Ersatzmitglieder für den Verwaltungsratsausschuss bzw. die Verwaltungsratsausschüsse. Ferner wählt er den Sekretär, der nicht Mitglied des Verwaltungsrates zu sein braucht.

#### **Art. 19 Aufgaben, Befugnisse**

<sup>1</sup>Dem Verwaltungsrat stehen die Oberleitung der Gesellschaft sowie die Aufsicht und Kontrolle über die Geschäftsleitung zu. Er kann einzelne Aufgaben, die er als Aufsichts- und Kontrollorgan wahrzunehmen hat, ganz oder teilweise an einen oder mehrere Verwaltungsratsausschüsse, an einzelne Verwaltungsratsmitglieder oder die Interne Revision delegieren. Er kann auch Dritte mit Spezialaufgaben betrauen. Im Einzelnen wird die Delegation durch ein Organisations- und Geschäftsreglement geordnet. Ausgenommen ist die Delegation für die unübertragbaren und unentziehbaren Aufgaben gemäss OR Art. 716a Abs. 1.

##### **Oberleitung**

<sup>2</sup>Die Oberleitung umfasst insbesondere:

- a) Festlegung der Strategie, der Geschäfts- und Risikopolitik
- b) Erstellung des Geschäftsberichtes, Einberufung und Vorbereitung der Generalversammlung sowie Ausführung ihrer Beschlüsse
- c) Festlegung der Organisation
- d) Erlass des Organisations- und Geschäftsreglementes mit Kompetenzordnung
- e) Wahl und Abberufung der aufsichtsrechtlichen Prüfgesellschaft und der Internen Revision
- f) Ausgestaltung des Rechnungswesens, der Finanzkontrolle sowie der Finanzplanung
- g) Ernennung und Entlassung der Geschäftsleitung
- h) Benachrichtigung des Richters im Falle der Überschuldung
- i) Bestellung von besonderen Ausschüssen
- k) Errichtung und Liquidation von Tochtergesellschaften
- l) Beschlussfassung über die Eröffnung und Schliessung von Zweigniederlassungen und Vertretungen
- m) Beschlussfassung über die Ausgabe von Anleihen und Festsetzung der Bedingungen
- n) Festsetzung der Entschädigungen für die Organe
- o) Bezeichnung der Personen, welchen die rechtsverbindliche Unterschrift für die Gesellschaft zukommt. Die bezeichneten Personen zeichnen kollektiv zu zweien
- p) Beschlussfassung über die Erhöhung des Aktienkapitals soweit diese in der Kompetenz des Verwaltungsrates liegt (Art. 651 Abs. 4 OR), über den Kapitalerhöhungsbericht sowie die Feststellung von Kapitalerhöhungen und daran anschliessende Statutenänderungen.

<sup>3</sup>Der Verwaltungsrat ist befugt, über alle Angelegenheiten Beschluss zu fassen, die nicht gemäss Gesetz, Statuten oder Organisations- und Geschäftsreglement einem anderen Organ übertragen sind.

##### **Aufsicht, Kontrolle**

<sup>4</sup>Die Aufsicht und Kontrolle über die Geschäftsleitung umfasst vor allem:

- a) Oberaufsicht über die mit der Geschäftsführung betrauten Personen, namentlich im Hinblick auf die Befolgung der Gesetze, Statuten, Reglemente und Weisungen
- b) Behandlung des Geschäftsberichtes, der Zwischenabschlüsse und Planungsunterlagen
- c) Entgegennahme der regelmässigen Berichte
- d) Erteilung von Weisungen an die Interne Revision; Entgegennahme und Behandlung ihrer Berichte
- e) Behandlung der von der aufsichtsrechtlichen Prüfgesellschaft erstatteten Berichte

#### **Art. 20 Einberufung**

<sup>1</sup>Der Verwaltungsrat versammelt sich, so oft es die Geschäfte erfordern, mindestens vier Mal pro Jahr, auf Einladung seines Präsidenten oder wenn ein Mitglied des Verwaltungsrates oder der Geschäftsleitung es verlangen.

##### **Beschlussfähigkeit, Beschlussfassung**

<sup>2</sup>Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Für die Feststellungs- und Anpassungsbeschlüsse im Zusammenhang mit Kapitalerhöhungen muss kein

Präsenzquorum erfüllt sein. Der Verwaltungsrat fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der anwesenden Stimmen.

#### **Protokoll**

<sup>3</sup>Über alle Verhandlungen und Beschlüsse wird ein Protokoll geführt.

#### **Zirkulationsbeschlüsse**

<sup>4</sup>In dringenden Fällen sind Zirkulationsbeschlüsse zulässig, sofern nicht ein Mitglied die mündliche Beratung verlangt. Der Zirkularweg umfasst auch Beschlüsse mit modernen Übermittlungsgeräten. Zirkulationsbeschlüsse sind in das Protokoll der nächsten Sitzung aufzunehmen.

### **C. DER VERWALTUNGSRATSAUSSCHUSS BZW. DIE VERWALTUNGSRATSAUSSCHÜSSE**

#### **Art. 21 Zusammensetzung**

Ein Verwaltungsratsausschuss besteht aus mindestens drei Mitgliedern.

#### **Art. 22 Aufgaben, Befugnisse**

<sup>1</sup>Die Aufgaben, Befugnisse und Kompetenzen des Verwaltungsratsausschusses werden separat geregelt.

#### **Beschlussfähigkeit**

<sup>2</sup>Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit, mindestens aber drei Mitglieder, anwesend sind.

#### **Protokoll**

<sup>3</sup>Über alle Verhandlungen und Beschlüsse wird ein Protokoll geführt.

### **D. DIE GESCHÄFTSLEITUNG**

#### **Art. 23 Zusammensetzung**

<sup>1</sup>Die Geschäftsleitung besteht aus einem Vorsitzenden und weiteren Mitgliedern.

#### **Vertretung**

<sup>2</sup>Die Geschäftsleitung vertritt die Gesellschaft gegenüber Dritten, soweit diese Vertretung nicht dem Verwaltungsrat zusteht.

#### **Aufgaben, Befugnisse**

<sup>3</sup>Die Aufgaben, Befugnisse und Kompetenzen der Geschäftsleitung sind im Organisations- und Geschäftsreglement festgelegt.

<sup>4</sup>Die Geschäftsleitung nimmt in der Regel an den Sitzungen des Verwaltungsrates und den Verwaltungsratsausschüssen mit beratender Stimme und Antragsrecht teil.

### **E. DIE REVISIONSSTELLE**

#### **Art. 24 Wahl**

Die Generalversammlung wählt als aktienrechtliche Revisionsstelle eine nach dem Bundesgesetz über die Finanzmarktaufsicht anerkannte Prüfgesellschaft mit den im Gesetz festgehaltenen Rechten und Pflichten. Sie wird jeweils auf ein Jahr gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

### **V. JAHRESABSCHLUSS, BILANZ, GEWINNVERWENDUNG**

#### **Art. 25 Jahresrechnung**

Die Rechnung wird alljährlich auf den 31. Dezember abgeschlossen, der Generalversammlung zur Genehmigung vorgelegt und vorschriftsgemäss veröffentlicht. Die Erstellung der Jahresrechnung erfolgt unter Beachtung der Vorschriften des Bundesgesetzes über die Banken und Sparkassen und des Schweizerischen Obligationenrechtes.

### **Art. 26 Gewinnverwendung**

Unter Vorbehalt zwingender Gesetzesbestimmungen beschliesst die Generalversammlung frei über die Verwendung des Bilanzgewinnes der Gesellschaft.

### **Art. 27 Reserven**

Die gesetzlichen Reserven dienen zur Deckung allfälliger Verluste. Die Gesellschaft kann auch andere Reserven bilden. Sie dienen der Garantie gegenüber Gläubigern der Gesellschaft und können zur Deckung von grösseren Abschreibungen und ausserordentlichen Ausgaben herangezogen werden.

## **VI. BEKANNTMACHUNGEN**

### **Art. 28 Publikationen**

Die gesetzlich vorgeschriebenen Bekanntmachungen erfolgen im Schweizerischen Handelsamtsblatt. Der Verwaltungsrat kann zusätzlich noch weitere Publikationsorgane der Gesellschaft bezeichnen. Die Mitteilungen an Aktionäre erfolgen schriftlich an die gemäss Aktienbuch bekannten Aktionäre.

## **VII. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN**

### **Art. 29 Schweigepflicht**

<sup>1</sup>Die Gesellschaftsorgane, alle in der Bank tätigen oder sonstwie beauftragten Personen, sind während und auch nach ihrer Tätigkeit bei der Bank verpflichtet, über alle Angelegenheiten und Geschäfte der Bank und ihrer Kunden strengste Verschwiegenheit zu wahren. Vorbehalten bleiben die gesetzlichen Auskunftspflichten.

<sup>2</sup>Zu widerhandlungen unterliegen den gesetzlichen Strafbestimmungen.

### **Art. 30 Ausstandspflicht**

Mitglieder des Verwaltungsrates, des Verwaltungsratsausschusses bzw. der Verwaltungsratsausschüsse und der Geschäftsleitung haben bei der Beschlussfassung über Geschäfte, an denen sie persönlich interessiert sind, in den Ausstand zu treten. Der Ausstand ist im Protokoll festzuhalten.

## **VIII. LIQUIDATION DER GESELLSCHAFT**

### **Art. 31 Liquidation**

<sup>1</sup>Die Liquidation der Gesellschaft richtet sich nach den Bestimmungen des Obligationenrechtes und des Bundesgesetzes über die Banken und Sparkassen.

<sup>2</sup>Die Generalversammlung kann jederzeit, nach Massgabe der Statuten die Auflösung der Gesellschaft beschliessen.

## **IX. SCHLUSS- UND ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN**

### **Art. 32 Sacheinlage und -übernahme infolge Fusion**

Sacheinlage und -übernahme infolge Fusion:  
Die Gesellschaft übernimmt sämtliche Aktiven von CHF 491'463'838.78 und Passiven (Fremdkapital) von CHF 454'742'029.48 der Bank Bütschwil, Aktiengesellschaft mit Sitz in Bütschwil, sowie sämtliche Aktiven von CHF 688'899'337.23 und Passiven (Fremdkapital) von CHF 638'277'261.71 der Bank in Gossau, Aktiengesellschaft mit Sitz in Gossau SG, aufgrund des Fusionsvertrages vom 22. Mai 2002 und der Fusionsübernahmebilanzen per 1.1.2002, womit durch Universalsukzession das gesamte Gesellschaftsvermögen und die Ausserbilanzgeschäfte der Bank Bütschwil und der Bank in Gossau zum Buchwert rückwirkend per 1.1.2002 auf die Gesellschaft übergehen. Für das Eigenkapital von total CHF 87'343'884.82 werden die Aktionäre der Bank Bütschwil und der Bank in Gossau mit total 116'000 Namenaktien der Gesellschaft zu nominell CHF 200.– und einer Barabgeltung von CHF 504'000.– abgefunden.

### **Art. 33 Inkrafttreten**

Diese Statuten sind an der Generalversammlung vom 29. März 2019 beschlossen worden und ersetzen diejenigen vom 31. März 2017. Sie treten mit ihrer Eintragung in das Handelsregister und vorgängiger Genehmigung der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht in Kraft.

St.Gallen, 9. April 2021

Markus Isenrich                      Ursula Gomez-Geiger  
Präsident des Verwaltungsrates    Protokoll

**acrevis Bank AG**  
Marktplatz 1  
9004 St.Gallen  
Tel. 058 122 75 55  
Fax 058 122 75 50  
info@acrevis.ch  
www.acrevis.ch